**STATUTEN**

der

[…] GmbH

mit Sitz in […]

**Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma

[…] GmbH

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde], Kanton St. Gallen, auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

**Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt […].

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

**Artikel 3 – Stammkapital und Stammanteile**

Das Stammkapital beträgt CHF […] und ist eingeteilt in [Anzahl] Stammanteile zu CHF […].

**Artikel 4 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot**

Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Die Gesellschafter dürfen keine die Gesellschaft konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben.

Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen.

**Artikel 5 – Vorkaufsrecht; Verfahren**

Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkauffalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf den vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen.

**Artikel 6 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises**

Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft endgültig bestimmt.

Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäusserten Preisvorstellungen nach Absatz 2 hievor abweicht.

Übernimmt der Präsident des Handelsgerichts den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt.

**Artikel 7 – Gesellschafterversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Gesellschafter einzuberufen.

**Artikel 8 – Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen**

Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

Eine Gesellschafterversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

**Artikel 9 – Tagungsort**

Die Geschäftsführung bestimmt den Tagungsort der Gesellschafterversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Gesellschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Gesellschafterversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Gesellschafterversammlung kann im Ausland durchgeführt werden.

**Artikel 10 – Verwendung elektronischer Mittel**

Die Geschäftsführung kann vorsehen, dass Gesellschafter, die nicht am Ort der Gesellschafterversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Gesellschafterversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Gesellschafterversammlung). Die Geschäftsführung kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

**Artikel 11 – Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern).

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die Geschäftsführung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten.

**Artikel 12 – Revisionsstelle**

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

**Artikel 13 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt. Ohne anderslautenden Beschluss beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

**Artikel 14 - Austritt**

Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn:

1. er eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält;
2. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen; und
3. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.

Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile zehn Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt.

Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

**Artikel 15 – Mitteilungen an die Gesellschafter**

Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name, Vorname]